



## Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen haben es angesichts der Probleme am Arbeitsmarkt besonders schwer, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus lässt ihre gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze oftmals nicht zu. Deshalb können sie bereits vorher ohne Abschlag in Rente gehen.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Frauen und Männer erhalten, die

- bei Beginn der Rente schwerbehindert oder – bei vor 1951 geborenen Versicherten – berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Für nach 1950 geborene Versicherte führt Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr zu einem Altersrentenanspruch.

Schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 (höchstmöglicher GdB = 100). Ihre Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Dieser muss beim Versorgungsamt beantragt werden und bei Rentenbeginn noch gültig sein.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“.

Sind Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Als Berechtigter können Sie aber vorzeitig mit einem Abschlag von 10,8 Prozent ab 60 in Rente gehen.

Aus Vertrauensschutzgründen können Sie sogar ohne Abschlag ab 60 in Rente gehen, wenn Sie bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 2000 geltenden Recht waren.

Sind Sie 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 65. Sie können die Altersrente jedoch vorzeitig mit Abschlag in Anspruch nehmen.